

VERTRAG

Zwischen der KNAPPSCHAFT Bochum

und

IK:

(nachstehend Leistungserbringer),

wird gemäß § 133 SGB V vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung, Vergütung und Abrechnung der in den Anlagen aufgeführten Transporte im Sinne des § 60 i.V.m. § 133 SGB V (Fahrten). Für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag ist eine gültige Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz, bzw. für Fahrten mit Rettungs- oder Krankenkraftwagen eine Zulassung nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer [RettG] nachzuweisen.
- (2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Tatbestände, die seine Berechtigung zur Leistungserbringung bzw. deren Umfang betreffen, gegenüber der KNAPPSCHAFT unverzüglich anzuzeigen. Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nicht mehr abgerechnet werden, sobald eine Voraussetzung hierfür nicht mehr vorliegt.
- (3) Sofern dieser Vertrag mit einem Verband, einer Taxigenossenschaft oder ähnlichen Zusammenschlüssen mehrerer Unternehmer (Verband) geschlossen wird, gilt der Vertrag für die Mitglieder des Verbandes. Der Verband teilt der KNAPPSCHAFT hierzu die Mitglieder, die den Vertrag anerkennen, unter Angabe der Institutionskennzeichen, des Firmennamens sowie des Firmeninhabers mit und bestätigt das Vorliegen der Nachweise nach § 1 Abs. 1 S. 2.

Der Verband verpflichtet sich, Zu- und Abgänge sowie Änderungen bei Transportunternehmern der KNAPPSCHAFT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Neumitglieder oder Nachmeldungen findet die Vereinbarung erst nach Bestätigung durch die KNAPPSCHAFT Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Für die Durchführung von Fahrten gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten [Krankentransportrichtlinien] in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung von Krankenfahrten i. S. des § 60 SGB V, ist eine ärztliche Verordnung (Muster 4), die den Anforderungen der Anlage 1 der Krankentransport-Richtlinie entspricht. Der Leistungserbringer prüft die Verordnung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Ergänzungen und Änderungen der Verordnung (Muster 4) müssen vom Arzt durch Unterschrift, Datum und Stempel bestätigt werden.
- (3) Die abgegebenen Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§§ 12 und 70 SGB V). Bei Fahrten aus Krankenhäusern, Dialysepraxen usw. sind möglichst mehrere Versicherte zu einer Fahrt zusammenzufassen.
- (4) Fahrten sind im Rahmen der Vorhaltung / Möglichkeiten des Leistungserbringers bzw. den für Krankenkraftwagen in den Zulassungen nach RettG festgelegten Betriebszeiten umgehend und fachgemäß sowie unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte auszuführen.

§ 3 Genehmigungsverfahren

- (1) Für jede Verordnung einer Fahrt zu einer ambulanten Behandlung ist eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT einzuholen. Ist dies aus objektiver Sicht vor Antritt der Fahrt nicht möglich, kann das Genehmigungsverfahren auch nachgeholt werden.
- (2) Sofern dem Leistungserbringer oder dem Versicherten bereits eine Genehmigung vorliegt, die Ziel, Zeitraum und Transportmittel der verordneten Fahrten abdeckt, ist keine erneute Genehmigung erforderlich. Weitere Ausnahmen können in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelt werden.
- (3) Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat der Leistungserbringer dem Fachzentrum Allgemeine Leistungen der KNAPPSCHAFT in Castrop-Rauxel die Originalverordnung umgehend nach Erhalt zuzuleiten. In Ausnahmefällen ist auch eine Übermittlung der Verordnung per Fax zulässig.
- (4) Die KNAPPSCHAFT kann abweichend von den Nummern 1 bis 3 die Regelungen zum Genehmigungsverfahren ändern, auf weitere Fahrtanlässe wie zum Beispiel Krankenhaus-Entlassfahrten oder Fernfahrten ausdehnen oder die Zuständigkeit auf andere Dienststellen verlagern. Der Leistungserbringer berücksichtigt die Änderungen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung.

§ 4 Vergütung der Leistung

- (1) Für die Vergütung der Vertragsleistungen gelten die jeweils in den Anlagen vereinbarten Höchstpreise. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit diesen Höchstpreisen sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten. Soweit der Leistungserbringer für die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig ist, ist diese in den vereinbarten Preisen bereits enthalten und somit nicht zusätzlich berechnungsfähig.
- (2) Für Fahrten nach diesem Vertrag dürfen neben den in den Anlagen vereinbarten Preisen von den Versicherten weder Zahlungen noch Eigenanteile verlangt werden. Ausgenommen hiervon ist die gesetzliche Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V. Weitere Leistungen sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Die gesetzliche Zuzahlung ist vom Leistungserbringer einzuziehen und zu quittieren. Der Vergütungsanspruch verringert sich um den Betrag der gesetzlichen Zuzahlung. Dies gilt nicht, sofern der Versicherte von der Zuzahlung befreit ist. Der Versicherte hat die Befreiung durch Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises nachzuweisen.
- (4) Die Vergütung der Fahrten richtet sich ausschließlich nach dem Umfang der Genehmigung der KNAPPSCHAFT. Wenn das tatsächlich eingesetzte und das genehmigte Transportmittel nicht übereinstimmen, dürfen Differenzbeträge vom Versicherten nicht gefordert werden. Bei den nach diesem Vertrag und den Anlagen nicht genehmigungspflichtigen Fahrten sind für die Vergütung die Angaben auf der Verordnung maßgebend, soweit diese vollständig und plausibel sind. Für unvollständige und nicht plausibel ausgefüllte Verordnungen besteht kein Vergütungsanspruch.
- (5) Eine Vergütung von Fahrten, die nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse fallen, ist ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Fälle:

Verlegungen zwischen zwei Krankenhäusern, die nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen,
Fahrten vom Wohnort in Pflegeeinrichtungen,
Fahrten im Zusammenhang mit Rehabilitationssport,
Transport von Muttermilch, Blutkonserven und Labormaterial

- (6) Bei der Ermittlung der abrechenbaren Kilometer ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Die KNAPPSCHAFT ist berechtigt, bei der Rechnungsprüfung Routenplaner einzusetzen (zum Beispiel map & guide, Marco Polo) und die so ermittelten Kilometer bei der Abrechnung zugrunde zu legen. Macht der Leistungserbringer eine längere Fahrstrecke geltend, so sind die Gründe hierfür bei der Rechnungslegung anzugeben. Die Entscheidung, ob die längere Fahrstrecke anerkannt werden kann, obliegt der KNAPPSCHAFT.

§ 5

Rechnungslegung, Zahlung an Abrechnungsstellen / Verrechnungsstellen

- (1) Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u. a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen. Die Richtlinien nach § 302 SGB V sowie die dazu gehörigen technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind durch den Leistungserbringer einzuhalten. Die für die Anlage(n) vergebene Preislistennummer (Schlüssel Tarifennummern der Anlage 3 Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) wird dem Leistungserbringer durch die KNAPPSCHAFT mitgeteilt.
- (2) Im Rahmen des maschinellen Abrechnungsverfahrens sind die rechnungsbegründenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 der Richtlinie nach § 302 SGB V (Urbelege und Leistungszusagen) jeweils zeitgleich mit der Rechnungslegung (Übermittlung der maschinellen Abrechnungsdaten) an die jeweils durch die Kostenträgerdatei benannten zuständigen Abrechnungsstellen der KNAPPSCHAFT zu liefern. Die Unterlagen sind im Original in der in den Richtlinien beschriebenen Sortierreihenfolge zu übermitteln. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen bzw. in der elektronisch übermittelten Abrechnungsdatei berechtigen zur Abweisung der Rechnung. Es sind maximal zwei Sammelabrechnungen je Anlage zum Vertrag in einem Kalendermonat zulässig.
- (3) Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern übermittelt, hat die KNAPPSCHAFT gemäß § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Erfolgt die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung aus Gründen, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, berechnet die KNAPPSCHAFT die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von 5 v.H. des Rechnungsbetrages. Als nicht maschinell verwertbar in diesem Sinne gelten auch im Wege elektronischer Datenübermittlung übermittelte Daten (insbesondere Preislistennummer, Positionsnummern und Preise), die nicht den Vereinbarungen in den Anlagen entsprechen.
- (4) Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der KNAPPSCHAFT eine schriftliche Ermächtigungserklärung des Leistungserbringers vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den schriftlichen Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die KNAPPSCHAFT. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die KNAPPSCHAFT, so haftet der Leistungserbringer der KNAPPSCHAFT im selben Umfang wie die Abrechnungsstelle. Forderungen der KNAPPSCHAFT gegen den Leistungserbringer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.
- (5) Für den Abrechnungsverkehr ist das für den Leistungserbringer maßgebende Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, das von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (<http://www.arge-ik.de>) vergeben wird. Abrechnungen unter anderen als in diesem Vertrag erwähnten IK werden von der KNAPPSCHAFT zurückgewiesen.

§ 6

Zahlungsfrist, Beanstandung, Ausschlussfrist

- (1) Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der

Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag.

- (2) Beanstandungen können von der KNAPPSCHAFT innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden.
- (3) Wurden der KNAPPSCHAFT zu Unrecht Beträge in Rechnung gestellt, kann sie bereits geleistete Zahlungen zurückfordern oder von der nächsten Zahlung absetzen. Der Sachverhalt ist dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen. Zurückgeforderte Beträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung fällig.
- (4) Forderungen des Leistungserbringers aus Vertragsleistungen können nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistungen abgegeben worden sind, nicht mehr erhoben werden.

§ 7

Werbung, unzulässige Beeinflussung

- (1) Eine gezielte Beeinflussung der Versicherten und der Ärzte hinsichtlich Art und Umfang der Verordnung ist unzulässig. Der Leistungserbringer darf Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und andere medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Fahrten beteiligen oder solche Vorteile im Zusammenhang mit der Verordnung von Fahrten gewähren.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und Dritten mit dem Ziel einer Ausweitung der Inanspruchnahme von Krankentransporten oder Maßnahmen, die die freie Wahl des Versicherten unter den Leistungserbringern beeinflussen, sind nicht gestattet.

§ 8

Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der Datenschutzgesetze (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze der Länder sowie Sozialgesetzbücher) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, in der Einhaltung des Datenschutz unterwiesen und hierzu schriftlich verpflichtet worden sind.

§ 9

Überprüfung der Leistungserbringung

- (1) Die KNAPPSCHAFT kann zur Behebung von Zweifeln über das vertragsgemäße Verhalten des Leistungserbringers eine Überprüfung vornehmen.
- (2) Anfragen der KNAPPSCHAFT sind vom Leistungserbringer kostenfrei und unverzüglich zu beantworten.

§ 10

Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens

- (1) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten kann die KNAPPSCHAFT nach Anhörung des Leistungserbringers über geeignete Maßnahmen befinden. Als Maßnahmen kommen Verwarnung, angemessene Vertragsstrafe bis zu 15.000 € oder die außerordentliche Kündigung des Vertrages in Betracht. Bei Mitgliedern eines Verbandes (§ 1 Abs. 3) ist auf Antrag des Mitgliedes oder des Verbandes der Verband in das Anhörungsverfahren einzubeziehen.
- (2) Zu den Vertragsverstößen zählen insbesondere:
 - a) die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
 - b) ein vorsätzlicher, wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz (§ 8)
 - c) Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt

- d) Geltendmachung bzw. Annahme von Zahlungen des Versicherten, mit Ausnahme der Zuzahlung nach § 61 Satz 1 SGB V.
- (3) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen. § 6 Abs. 2 des Vertrages gilt in diesen Fällen nicht.

§ 11 Vertragsbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen im Vertrag oder den Anlagen gelten nur bei Gegenzeichnung durch die KNAPPSCHAFT an den entsprechenden Stellen.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern 6 Wochen vor Ende des jeweiligen Ablaufs keine schriftliche Kündigung erfolgt.
- (2) Für alle in diesem Vertrag und den Anlagen geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich dieser Vertrag. Alle anderen Verträge und deren Anlagen treten außer Kraft, soweit der vorliegende Vertrag für die in den Anlagen geregelten Bereiche Rechtswirkung entfaltet. Dies gilt bei Verträgen nach § 1 Abs. 3 insbesondere auch für bestehende Einzelverträge der Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die Vereinbarungen über Höchstpreise (Anlagen) können nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von diesem Vertrag gekündigt werden.
- (4) Sofern der Vertrag oder die Anlagen nach anderen Rechtsverordnungen genehmigt oder angezeigt werden muss, ist dies durch den Leistungserbringer sicher zu stellen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bochum,

KNAPPSCHAFT

Stempel, Unterschrift

Anlage 2 BTW
zum Vertrag vom

zwischen der KNAPPSCHAFT Bochum und

IK:

§ 1
- Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der KNAPPSCHAFT Versicherten mit Fahrten im Taxi oder Mietwagen (§§ 47, 49 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT ist erforderlich
 - a. für jede Fahrt zu einer ambulanten Behandlung oder
 - b. wenn die einfache Fahrstrecke mehr als 150 Besetzkilometer beträgt.

Ist dies aus objektiver Sicht vor Antritt der Fahrt nicht möglich, kann das Genehmigungsverfahren auch nachgeholt werden.

3. Sofern bereits eine Genehmigung vorliegt, die Ziel, Zeitraum und Transportmittel der verordneten Fahrten abdeckt, ist keine erneutes Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Genehmigungsnummer des Ausweises ist in diesen Fällen bei der Abrechnung anzugeben.
4. Folgende Fahrten sind darüber hinaus von der Genehmigungspflicht ausgenommen:
 - a. Fahrten zur Dialyse, onkologischen Strahlentherapie und parenteralen onkologischen Chemotherapie, mit Ausnahme von offensichtlichen Ordnungsfehlern. Werden seitens der KNAPPSCHAFT oder der Dialyse- bzw. Behandlungseinrichtung Sammelfahrten organisiert, sind diese in jedem Fall vorrangig – insofern gilt der Verzicht auf die Genehmigung nicht generell als Berechtigung für die Durchführung und Abrechnung der Fahrten zur Dialyse.
 - b. Fahrten für Versicherte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, BI oder H oder einem Pflegegrad 3 **und** dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5.
5. Fahrten zu einer ambulanten Operation (Buchstabe 1. B der Verordnung) können nicht übernommen werden, es sei denn, der Versicherte hat eine Genehmigung oder einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, BI oder H oder einen Pflegegrad 3 mit dauerhafter Beeinträchtigung seiner Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5 (analog § 1 Nr.4 b dieser Anlage). Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 der Krankentransport-Richtlinie.
6. Die KNAPPSCHAFT kann die Regelung der § 1 Nr. 2 - 5 ohne Angabe von Gründen widerrufen oder ergänzen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird.

§ 2
- Höchstpreisvereinbarung -

1. Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsüblich kürzeste Strecke zu wählen.
2. Bei Transporten im Tragestuhl muss eine zweifache Fahrzeugbesetzung sichergestellt werden. Es gelten folgende Preise für Transporte im Tragestuhl im Mietwagen:

Tragestuhltransporte	Positionsnummer	Preis
Kilometerpauschale bis X Besetzkilometer	740100	
Vergütung ab dem X. Besetzkilometer	743000	
Die hierfür anzugebene Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselerzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) wird in einem		

3. Erfolgt die Beförderung sitzend in einem im Fahrzeug befestigten Rollstuhl oder im rollbaren Krankensessel gelten folgende Preise für Fahrten im Mietwagen:

Rollstuhl- / Krankensesseltransporte	Positionsnummer	Preis
Kilometerpauschale bis X Besetzkilometer	750100	
Vergütung ab dem X. Besetzkilometer	753000	
Die hierfür anzugebene Preislistennummer (Schlüssel Tariffkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselerzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) wird in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.		

§ 3

- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der KNAPPSCHAFT abzurechnen.

§ 4

- In-Kraft-Treten -

1. Diese Anlage tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, erstmals zum schriftlich gekündigt werden.
2. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die bisherigen Preise weiter.
3. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Bochum,
KNAPPSCHAFT

Stempel, Unterschrift